

**weltwärts- Regelung zu Abbrüchen des Freiwilligendienstes**

1. Ein Abbruch des weltwärts-Dienstes liegt dann vor, wenn der/die Freiwillige den Freiwilligendienst nach der Ausreise früher beendet als vertraglich vereinbart.
2. Der weltwärts-Freiwilligendienst ist von hoher Verbindlichkeit gekennzeichnet. Ein Abbruch sollte daher nur stattfinden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. erweiterte Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel, Wechsel zu einer anderen Partnerorganisation etc. ).
3. Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der/des Freiwilligen durch die Mentorinnen und Mentoren und durch die Partner- und Entsendeorganisation (PO und EO) und eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Ein Abbruch kann eine wichtige Lernerfahrung für alle Beteiligten sein. Auch die Freiwilligen, die einen Freiwilligendienst abgebrochen haben, nehmen grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.
4. Nach dem Abbruch ist die/der Freiwillige verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen das Gastland zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Die EO organisieren die Abwicklung (Abstimmung mit PO, Organisation Rückflug etc.).
5. Soweit der Abbruch in den Verantwortungsbereich der/des Freiwilligen fällt, tragen die Freiwilligen grundsätzlich die folgenden, bis dahin entstandenen Kosten des Freiwilligendienstes: Auslandsreisekosten einschließlich Rückreise, Kosten der Unterkunft und Verpflegung vor Ort. Die Erstattung der Kosten kann die EO beispielsweise dann von der/dem Freiwilligen fordern, wenn der Abbruch auf ein eindeutiges Fehlverhalten der/des Freiwilligen zurückzuführen ist (z.B. Drogenkonsum, leichtfertiger Abbruch des Freiwilligendienstes ohne stichhaltige Gründe etc.) Eine Kautions- oder Bürgschaft wird von den Freiwilligen nicht verlangt.
6. Die EO informieren das BMZ frühzeitig über - anstehende - Abbrüche (insbesondere Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der Kosten des Freiwilligendienstes bzw. ggf. von der EO als angebracht erachteten Rückforderung gegenüber dem Freiwilligen/der Freiwilligen) und stimmen das weitere Vorgehen mit dem BMZ ab. Die EO erstatten ggf. dem BMZ die für den abgebrochenen Freiwilligendienst bereits erhaltenen Zuwendungsmittel oder verrechnen diese Mittel - soweit möglich - mit anderen bereits bewilligten, noch nicht angeforderten Bundesmitteln.
7. Soweit der Abbruch nicht in den Verantwortungsbereich der/des Freiwilligen fällt (z.B. wegen zwingenden Sicherheitsgründen oder vor Ort nicht angemessen behandelbaren Krankheiten oder psychischer Schwierigkeiten), übernehmen das BMZ und die EO die entstandenen Kosten gemäß den weltwärts-Richtlinien (75% - 25 % Eigenanteil). Die zuwendungsrechtlichen Flexibilitäten bei gebündelt beantragten und bewilligten Zuwendungen bleiben unberührt (25 %-Eigenanteil muss in der Gesamtsumme aller mit einem Antrag beantragten Freiwilligendienste gegeben sein).
8. Diese Regelungen werden seitens der EO vor der Ausreise mit den Freiwilligen besprochen und schriftlich vereinbart.